

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 19

Kiel, den 1. Oktober

1993

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen		
	Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienst vom 8.9.1993	229
II. Bekanntmachungen		
	Bekanntgabe eines Tarifvertrages	233
	Bekanntmachung der Satzung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen	235
III. Stellenausschreibungen		238
IV. Personalmeldungen		241

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Rechtsverordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des
gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
gehobener Dienst-NEK; APOGD-NEK)
vom 8.9.1993**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Art. 81 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 4 Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenergänzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1992 (GVOBl. S. 88) folgende Rechtsverordnung erlassen:

I. Geltungsbereich, Zulassung zur Ausbildung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes (Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter).

§ 2
Allgemeine Voraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes kann eingestellt werden, wer

(1) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten erfüllt,

(2) die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und

(3) im Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als 32, als Schwerbehinderte oder Schwerbehinderter nicht älter als 40 Jahre alt ist. Über Ausnahmen entscheidet bei dringendem dienstlichen Interesse die Ausbildungsbehörde.

§ 3
Bewerbung, Auswahl

(1) Bewerbungen sind an die einstellenden Körperschaften zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf
2. ein Paßbild
3. das Abschluß- oder Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule; liegt dieses noch nicht vor, zunächst das letzte Schulzeugnis,
4. ggf. Nachweise und Zeugnisse über Tätigkeiten seit der Schulentlassung und
5. ggf. eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Gleichstellungsbescheides des Arbeitsamtes,
6. ein Nachweis über die Mitgliedschaft in einer ev.-luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Die Zeugnisse und Nachweise nach den Nummern 3. und 4. sind bis zur Einstellung nachzureichen,

wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden können.

(3) Der Entscheidung über die Einstellung geht ein Auswahlverfahren voraus.

(4) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft der jeweilige Dienstherr aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen und des Ergebnisses eines Eignungstests. Eine Vorauswahl aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen ist zulässig.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den vorliegenden Unterlagen die Voraussetzungen für eine Einstellung nicht erfüllen oder nach dem Ergebnis der Vorauswahl oder nach ihren Leistungen im Eignungstest für eine Einstellung nicht in Frage kommen, erhalten nach angemessener Frist einen entsprechenden Bescheid.

§ 4 Einstellung

(1) Die nach § 3 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden vom Dienstherrn unter Beachtung von § 3 Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtenergänzungsgesetz – KBergG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1992 (GVOBl. S. 88) eingestellt.

(2) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis
2. die Geburtsurkunde
3. ggf. die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder
4. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren
5. eine Erklärung darüber, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
6. die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin und des gesetzlichen Vertreters, falls die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist.

(3) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel zum 01. August des Jahres eingestellt; die Ausbildungsbehörde kann in Ausnahmefällen geringfügige Abweichungen zulassen.

§ 5 Rechtsstellung

(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf eingestellt. Sie führen die Dienstbezeichnung Kircheninspektoranwärterin oder Kircheninspektoranwärter.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(3) Wird die Ableistung des Vorbereitungsdienstes anders als durch Erholungsurlaub unterbrochen, kann die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit den für die Durchführung des Studienganges zuständigen Stellen Abweichungen vom Ausbildungsgang zulassen, wenn dies für eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Ausbildung notwendig ist.

Werden Teile der Ausbildung nach Maßgabe der Verordnung wiederholt, kann der Vorbereitungsdienst entsprechend verlängert werden. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der für die Durchführung des Studienganges zuständigen Stelle.

(4) Der Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über das Bestehen der Laufbahnprü-

fung dem Prüfling zugestellt wird. Der Vorbereitungsdienst endet ferner mit dem Ablauf des Tages, an dem der Kircheninspektoranwärterin oder dem Kircheninspektoranwärter die Mitteilung zugestellt wird, daß sie oder er die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat und zu einer Wiederholung der Laufbahnprüfung nicht zugelassen wird. Mit dem Vorbereitungsdienst endet auch das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

II. Ausbildungsgrundsätze

§ 6 Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung vermittelt in einem anwendungsbezogenen Studium den Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärtern die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn befähigen.

(2) Die Ausbildung dient einer Persönlichkeitsbildung, die auf die Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hinführt. Zugleich soll sie auf ein verantwortliches Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereiten. Neben Grundlagenwissen und fachspezifischen Kenntnissen soll insbesondere methodisches Wissen vermittelt werden, damit auch neue Aufgabenstellungen rational durchdrungen und gelöst werden können. Die Ausbildung soll die Fähigkeit zu bürgernahem Verhalten fördern.

(3) Die Ausbildung soll die Lernfähigkeit und Lernbereitschaft weiterentwickeln und die Grundlagen für eine ständige Wissenserweiterung schaffen.

§ 7 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörde ist das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Ausbildungsstellen sind

1. die einstellenden Körperschaften
2. das Ausbildungszentrum für Verwaltung – Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen (im folgenden Verwaltungsfachhochschule genannt)
3. die ausbildenden Behörden für die berufspraktischen Studienzeiten.

Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen obliegt der Ausbildungsbehörde. In den Ausbildungsstellen unterliegen die Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter auch den Weisungen und Anordnungen der dortigen Vorgesetzten.

§ 8 Ausbildungsleitung

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten des höheren oder des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter ist dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung geschaffen werden. Sie oder er hat sich über den Ablauf der Ausbildung regelmäßig zu informieren und die Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter zu betreuen. Dabei hat sie oder er sich insbesondere der Schwerbehinderten und Gleichgestellten anzunehmen.

(3) In den ausbildenden Körperschaften sind Ausbildungsbeauftragte zu bestellen. Es ist ihre Aufgabe, dazu beizutragen, den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen Arbeit zu gewährleisten. Sie sollen als Bindeglied zwischen den Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektorenanwärtern und der Ausbildungsbehörde tätig sein.

§ 9

Ausbildungsgang, Studium

(1) Die Kircheninspektoranwärterinnen und Kircheninspektoranwärter sind zugleich Studierende an der Verwaltungsfachhochschule. Der Vorbereitungsdienst besteht aus einem Grund- und einem Hauptstudium. Die fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeiten werden in den Ausbildungsstellen nach § 7 Absatz 2 absolviert. Das Studium ist wie folgt gegliedert:

1. Grundstudium
 - a) Orientierungspraktikum 2 Monate
 - b) fachtheoretische Studienzeiten und Zwischenprüfung 12 Monate
2. Hauptstudium
 - a) Hauptpraktikum 10 Monate
 - b) fachtheoretische Studienzeiten und Abschlußprüfung 12 Monate

(2) Die fachtheoretischen Studienzeiten umfassen insgesamt 2.250 Stunden und sind nach näherer Maßgabe einer Studienordnung in Studienbereiche und Fachgebiete eingeteilt.

(3) Die Studienordnung soll einen Studienplan und Pläne für die Ableistung der berufspraktischen Studienzeiten enthalten. Der Studienplan und die Pläne für die Ableistung der berufspraktischen Studienzeiten sind zeitlich und inhaltlich aufeinander abzustimmen.

§ 10

Leistungsnachweise

(1) Während des gesamten Studiums sind Leistungsnachweise zu erbringen. Diese sind:

1. Klausur
2. Referat
3. Seminar oder Projektarbeit (schriftliche Ausarbeitung oder Referat)
4. Prüfungsgespräch und
5. Befähigungsbericht.

(2) Die Klausur soll in der Regel als einheitlicher Leistungsnachweis von allen Studierenden eines Studienjahrganges geschrieben werden. Für jede Klausur ist eine Bearbeitungszeit von mindestens drei und höchstens vier Zeitstunden anzusetzen. Zu einem Prüfungsgespräch können bis zu vier Studierende zusammengefaßt werden; die Prüfungsdauer beträgt etwa 20 Minuten pro zu prüfende Person. Das Referat soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Seminar- oder Projektarbeit soll inhaltlich und im Schwierigkeitsgrad der Klausur gleichwertig sein. Die Erbringung eines Leistungsnachweises nach Abs. 1 setzt ein Studienangebot von mindestens 30 Stunden voraus.

(3) Wird ein Leistungsnachweis mit ausreichendem Entschuldigungsgrund versäumt, ist ein vergleichbarer Leistungsnachweis nachzuholen; das gilt nicht nur für den Befähigungsbericht. Wird bei der Erbringung eines Leistungsnachweises ein Täuschungsversuch unternommen, ist der Leistungsnachweis mit 0 Punkten („ungenügend“) zu bewerten; das gleiche gilt, wenn ein Leistungsnachweis ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund versäumt wird.

(4) Schwerbehinderten und Gleichgestellten, die infolge ihrer Behinderung anderen Studierenden gegenüber im Nachteil sind, werden angemessene Erleichterungen angeboten. Die Erleichterungen werden nur auf Antrag gewährt. Soweit Leistungsnachweise anonym angefertigt werden, ist sicherzustellen, daß den Beurteilenden zusätzlich zur Kennzahl die Art und Schwere der Behinderung und die daraufhin gewährte Erleichterung mitgeteilt werden. Die Mitteilungspflicht besteht nur für Behinderungen, die für die Gewährung von Erleichterungen ursächlich gewesen sind. Die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen trifft die Verwaltungsfachhochschule.

(5) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sollen den Studierenden in der Regel bis zum Ende eines jeden Studienabschnittes bekanntgegeben werden.

§ 11

Bewertung der Leistungen

(1) Die erbrachten Leistungsnachweise sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 bis 14 Punkte	= sehr gut (1)
	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
13 bis 11 Punkte	= gut (2)
	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
10 bis 8 Punkte	= befriedigend (3)
	= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
7 bis 5 Punkte	= ausreichend (4)
	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
4 bis 2 Punkte	= mangelhaft (5)
	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
1 bis 0 Punkte	= ungenügend (6)
	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Note „ausreichend“ darf erst erteilt werden, wenn die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt worden sind.

(3) Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

Von 14 und mehr	sehr gut
von 11 bis 13,99	gut
von 8 bis 10,99	befriedigend
von 5 bis 7,99	ausreichend
von 2 bis 4,99	mangelhaft
von 0 bis 1,99	ungenügend

(4) Für die Bewertung sind in erster Linie die sachliche Richtigkeit und die Art der Begründung maßgebend. Daneben sind je nach Art des Leistungsnachweises auch die Gliede-

rung, die Klarheit der Darstellung und die äußere Form zu berücksichtigen.

§ 12

Prüfungsamt, Prüfungskommission

(1) Die Ausbildungsbehörde nimmt die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahr. Die Verwaltungsfachhochschule trifft nähere Regelungen zum Studiengang in einer Studienordnung, die der Genehmigung der Ausbildungsbehörde bedarf.

(2) Für die Abnahme von mündlichen Prüfungen werden Prüfungskommissionen berufen. Diese bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. § 10 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 (GVOBl. für Schleswig-Holstein für 1992 Nr. 16) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei den nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 genannten Mitgliedern zwei kirchliche Vertreterinnen oder Vertreter, darunter eine Theologin oder ein Theologe in den betreffenden Prüfungskommissionen berücksichtigt werden.

III. Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 13

Ziel und Inhalt

(1) Das Grundstudium vermittelt den Studierenden im Rahmen einer beruflichen Grundbildung das Verständnis für die Wertstrukturen einer freiheitlichen demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung und für deren kirchliche, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Bezüge. Es vermittelt außerdem Kenntnisse und Fähigkeiten zu Analyse von Aufgabenstellungen und zur Auswahl und Anwendung von Arbeitsmethoden und -mitteln.

(2) Das Orientierungspraktikum dient dem Kennenlernen des zukünftigen Berufsfeldes, insbesondere durch Information über die Aufgaben der Verwaltung, die Behördenstruktur und die Arten der Verwaltungstätigkeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Dem Orientierungspraktikum ist ein auf der Grundlage der Studienordnung basierender Plan zugrunde-zulegen.

(3) Inhalt und Gliederung der fachtheoretischen Studienzeit ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 14

Zwischenprüfung

Die §§ 17 bis 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

IV. Hauptstudium und Abschlußprüfung

§ 15

Ziel und Inhalt

(1) Das Hauptstudium dient der Ergänzung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, so daß der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung erwartet werden kann.

(2) Das Hauptpraktikum wird nach näherer Regelung in der Studienordnung auf der Grundlage eines Planes über die Ableistung des Hauptpraktikums durchgeführt. Es sollen

exemplarisch ausbildungsgerechte Tätigkeiten genannt werden, die auf die Vermittlung der Kenntnisse in der fachtheoretischen Studienzeit abgestimmt sind.

(3) Inhalt und Gliederung der fachtheoretischen Studienzeit ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 16

Hauptpraktikum

(1) Während des Hauptpraktikums sollen den Studierenden durch unmittelbaren Einblick in die Verwaltungstätigkeit Aufgaben, Arbeitsweisen und Zusammenhänge der kirchlichen und öffentlichen Verwaltung verdeutlicht und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, die Anwendung der während des bisherigen Studiums an der Verwaltungsfachhochschule erworbenen fachlichen und methodischen Kenntnisse anhand praktischen Verwaltungshandelns zu üben.

(2) Die Studierenden sollen in den Ausbildungsstellen die wesentlichen Aufgaben ihrer Laufbahn und anzuwendenden Rechtsvorschriften kennenlernen und in die für das Sachgebiet typischen Arbeitsvorgänge eingeführt werden. Ihnen ist unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, auch schwierige Aktenvorgänge selbstständig zu bearbeiten. Dabei sollen sie sich in der Abfassung von Schriftsätzen und Berichten sowie im mündlichen Vortrag üben. Die Studierenden sollen auch an Dienstbesprechungen und Sitzungen von Vertretungskörperschaften teilnehmen. Regelmäßig wiederkehrende Arbeiten dürfen ihnen nicht länger übertragen werden, als dies für die Ausbildung erforderlich ist.

(3) Die Studierenden dürfen unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes zeitweise während des Urlaubs, der Erkrankung oder der Beurlaubung von Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten deren Vertretung übernehmen. Es ist unzulässig, die Studierenden ausschließlich zur Entlastung anderer Beschäftigter heranzuziehen.

(4) Die Ausbildungsbehörde wählt unter Beteiligung der Ausbildungsstellen die nach dem Ausbildungsziel und der Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse geeigneten Stellen des Hauptpraktikums aus. Dabei ist der im Rahmen der Studienordnung festgelegte Plan für die Ableistung des Hauptpraktikums zugrunde-zulegen. Grundsätzlich soll für jede Studierende und jeden Studierenden der Ausbildungsgang im voraus festgelegt werden. Dabei kann vorgesehen werden, daß Studierende auch bei anderen kirchlichen Dienstherrn ausgebildet werden. Dabei ist vorzusehen, daß die Studierenden auch drei Monate des Hauptpraktikums bei einem kommunalen Dienstherrn oder einer staatlichen Behörde ableisten.

(5) Das Hauptpraktikum soll in unterschiedlichen Ausbildungsstationen in zwei- bis viermonatigen Ausbildungsabschnitten stattfinden.

§ 17

Hauptstudium/Abschlußprüfung

Die §§ 24 – 38 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß anstelle der in § 26 Abs. 1 Nr. 2 genannten Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtfachgebieten solche aus den kirchenspezifischen Fachgebieten anzufertigen sind.

V. Laufbahnprüfung

§ 18

Die §§ 40 – 45 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienst erworben wird.

VI. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Ausbildung und Prüfung in Hamburg

Soweit im Einzelfall eine Ausbildung und Prüfung für den gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienst im Zusammenwirken mit der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt wird, gelten die für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg erlassenen Rechtsvorschriften sinngemäß.

§ 20

Übergangsregelung

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Vorbereitungsdiens am 01. August 1992 begonnen hat, ist das Studium wie folgt gegliedert:

1. Grundstudium

- a) fachtheoretische Studienzeit 1 = 8 Monate
- b) Grundpraktikum = 4 Monate
- c) Fachtheoretische Studienzeit = 2 Monate und
- d) Zwischenprüfung = 4 Monate

2. Hauptstudium

- a) Hauptpraktikum = 8 Monate
- b) Fachtheoretische Studien, Zeit- und Abschlußprüfung = 12 Monate.

Die für die Zwischenprüfung geforderten Leistungsnachweise können bereits in der fachtheoretischen Studienzeit 1 erbracht werden.

§ 21

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienstes vom 12. Mai 1992 (GVOBL. 1992, S. 213) außer Kraft.

Kiel, den 8. September 1993

Die Kirchenleitung

KL-Nr.

Bekanntmachungen

Bekanntgabe eines Tarifvertrages

Wir veröffentlichen nachstehend den vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), gleichlautend mit dem Landesverband Hamburg und dem Landesverband Schleswig-Holstein der GEW, abgeschlossenen Anschlußtarifvertrag vom 15. Juli 1993.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Schmar

Az.: 3211 – D 12

*

**Anschlußtarifvertrag
vom 15. Juli 1993**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)
und der
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Hamburg
Landesverband Schleswig-Holstein

– einerseits –

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Der Geltungsbereich der in der Anlage aufgeführten Tarifverträge wird auf die Mitglieder der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft erstreckt.

§ 2

Für die Eingruppierung der Angestellten als Lehrkräfte gelten bis auf weiteres je nach Einsatzort die Eingruppierungsrichtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) bzw. die Eingruppierungsrichtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweiligen Fassung anstelle der §§ 22 bis 25 KAT-NEK.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Kiel, den 15. Juli 1993

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK) und
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverbände Hamburg
Schleswig-Holstein
gez. Unterschriften

*

Kiel, den 15. Juli 1993

**Anlage
zum Anschlußtarifvertrag
vom 15. Juli 1993**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

– einerseits –

und der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Hamburg
Landesverband Schleswig-Holstein

– andererseits –

1. Grundlagentarifverträge

- a) Tarifvertrag zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 05. November 1979 (GVOBl. 1980 S. 12)
- b) Schlichtungsvereinbarung vom 05. November 1979 (GVOBl. 1980 S. 12)
- c) Tarifvertragliche Vereinbarung über Regelungen in finanziellen Notlagen (GVOBl. 1980 S. 14)

2. Kirchlicher Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982 (GVOBl. 1982 S. 42 ff) in der Fassung des 16. Tarifvertrages zur Änderung des KAT-NEK vom 04. Mai 1993 (GVOBl. 1993) mit:

- Anlage 1a zum KAT-NEK Vergütungsordnung vom 15. März 1984 (GVOBl. 1984 S. 87 ff.) in der Fassung vom 04. Mai 1993
- Anlage 2a zum KAT – Sonderregelungen für Angestellte in Anstalten und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen (SR 2a KAT)
- Anlage 2b zum KAT – Sonderregelungen für Angestellte in Anstalten und Heimen, die nicht unter die Sonderregelungen 2a fallen (SR 2b KAT)
- Anlage 2d zum KAT – Sonderregelungen für Lehrkräfte (SR 2d KAT)

ÄTV Nr. 1 – GVOBl. 1982 S. 146
 ÄTV Nr. 2 – GVOBl. 1983 S. 256
 ÄTV Nr. 3 – GVOBl. 1985 S. 110
 ÄTV Nr. 4 – GVOBl. 1986 S. 295
 ÄTV Nr. 5 – GVOBl. 1987 S. 170
 ÄTV Nr. 6 – GVOBl. 1988 S. 196
 ÄTV Nr. 7 – GVOBl. 1989 S. 106
 ÄTV Nr. 8 – GVOBl. 1989 S. 284
 ÄTV Nr. 9 – GVOBl. 1990 S. 93
 ÄTV Nr. 10 – GVOBl. 1991 S. 66
 ÄTV Nr. 11 – GVOBl. 1991 S. 330
 ÄTV Nr. 12 – GVOBl. 1992 S. 153
 ÄTV Nr. 13 – GVOBl. 1992 S. 215
 ÄTV Nr. 14 – GVOBl. 1993 S. 77
 ÄTV Nr. 15 – GVOBl. 1993 S. 123

3. Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 08. März 1993 (GVOBl. 1993 S. 114)

4. Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte vom 17. Mai 1982 (GVOBl. 1982 S. 148) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 13. März 1992 (GVOBl. 1992 S. 218) ÄTV Nr. 1 – GVOBl. 1983 S. 20
 ÄTV Nr. 2 – GVOBl. 1986 S. 153
 ÄTV Nr. 3 – GVOBl. 1989 S. 253
 ÄTV Nr. 4 – GVOBl. 1990 S. 185
 ÄTV Nr. 5 – GVOBl. 1991 S. 70

5. Tarifvertrag über eine Zuwendung für nicht-beamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 (GVOBl. 1982 S. 74) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 28. August 1991 (GVOBl. 1991 S. 355) ÄTV Nr. 1 – GVOBl. 1983 S. 234
 ÄTV Nr. 2 – GVOBl. 1987 S. 173
 ÄTV Nr. 3 – GVOBl. 1988 S. 199
 ÄTV Nr. 4 – GVOBl. 1989 S. 26

6. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nicht-beamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 (GVOBl. 1982 S. 76) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 20. Mai 1992 (GVOBl. 1992 S. 320)
 ÄTV Nr. 1 – GVOBl. 1986 S. 294
 ÄTV Nr. 2 – GVOBl. 1987 S. 174
 ÄTV Nr. 3 – GVOBl. 1989 S. 26
 ÄTV Nr. 4 – GVOBl. 1991 S. 189
 ÄTV Nr. 5 – GVOBl. 1991 S. 355

7. Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 (GVOBl. 1982 S. 80) in der Fassung des 2. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung vom 24. Januar 1990 (GVOBl. 1990 S. 151)
 ÄTV Nr. 1 – GVOBl. 1983 S. 234

8. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 (GVOBl. 1982 S. 77) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 28. August 1991 (GVOBl. 1991 S. 353)
 ÄTV Nr. 1 – GVOBl. 1988 S. 200

9. Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 (GVOBl. 1982 S. 79) in der Fassung vom 01.01.1993 (GVOBl. 1992 S. 377)

10. Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 1. Juni 1983 (GVOBl. 1983 S. 175) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 20. Mai 1992 (GVOBl. 1992 S. 321)
 ÄTV Nr. 1 – GVOBl. 1987 S. 91
 ÄTV Nr. 2 – GVOBl. 1989 S. 109
 ÄTV Nr. 3 – GVOBl. 1991 S. 352

11. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 zum MTV-Azubi vom 08. März 1993 (GVOBl. 1993 S. 120)
12. Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) vom 15. April 1991 (GVOBl. 1991 S. 242) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 08. März 1993 (GVOBl. 1993 S. 121) ÄTV Nr. 1 – GVOBl. 1992 S. 319
13. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 17. Mai 1982 (GVOBl. 1982 S. 150) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 10. August 1988 (GVOBl. 1988 S. 200) ÄTV Nr. 1 – GVOBl. 1987 S. 174
14. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 17. Mai 1982 (GVOBl. 1982 S. 151) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 20. Mai 1992 (GVOBl. 1992 S. 320) ÄTV Nr. 1 – GVOBl. 1986 S. 294 ÄTV Nr. 2 – GVOBl. 1991 S. 175
15. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Mai 1982 (GVOBl. 1982 S. 152) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 28. August 1991 (GVOBl. 1991 S. 353) ÄTV Nr. 1 – GVOBl. 1988 S. 201
2. den Änderungsbeschuß vom 29. Januar 1991 (GVOBl. S. 161),
3. die eingangs genannten Änderungsbeschlüsse.
- Kiel, den 13. September 1993
- Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Görlitz
- Az.: 10 KKVb Rissen-Rll/Rl
- *

**Satzung des Kirchenkreisverbandes
Evangelisches Zentrum Rissen**

§ 1

(1) Der Kirchenkreisverband Evangelisches Zentrum Rissen (nachstehend als Kirchenkreisverband bezeichnet) ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Kirchenkreisverband gemäß Artikel 51 der Verfassung der Nordelbischen Kirche.

(2) Der Kirchenkreisverband hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Der Kirchenkreisverband hat drei Arbeitsbereiche:

1. Theologisch-Pädagogischer Bereich,
2. Wirtschaftsbereich,
3. Verwaltungsbereich.

§ 2

(1) Mitglieder des Kirchenkreisverbandes können Kirchenkreise werden.

(2) Kirchenkreise können ihre Mitgliedschaft und damit ihre Mitwirkungs-, Entscheidungsrechte, Finanzierung und Haftung auf einen oder mehrere der in § 1 Abs. 3 genannten Arbeitsbereiche beschränken (Teilmitgliedschaft).

(3) Für den Anschluß eines anderen Kirchenkreises an den Kirchenkreisverband sind übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsvertretung sowie der Kirchenkreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise erforderlich. Das gleiche gilt, wenn ein Kirchenkreis den Umfang seiner Mitgliedschaft hinsichtlich der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 verändern will. Bei der Aufnahme neuer Kirchenkreise ist ebenfalls über Einschränkungen der Mitgliedschaft zu beschließen.

(4) Wird aus Teilen eines oder mehrerer der Mitgliedskirchenkreise ein neuer Kirchenkreis gebildet, so gehört auch er dem Kirchenkreisverband an.

(5) Mitglieder des Kirchenkreisverbandes können auch Kirchengemeindeverbände werden, wenn sich ihr Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet eines Kirchenkreises erstreckt. In diesem Falle treten für die Anwendung dieser Satzung an die Stelle des Kirchenkreises, der Kirchenkreissynode bzw. des Kirchenkreisvorstandes der Kirchengemeindeverband, die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß des Kirchengemeindeverbandes.

§ 3

(1) Der Kirchenkreisverband hat insbesondere folgende Aufgaben für seine Mitglieder zu erfüllen:

1. Der Theologisch-Pädagogische Bereich unterstützt durch praxisbezogene theologische und gemeindepädagogische

**Kirchenkreisverband Evangelisches Zentrum Rissen:
Bekanntmachung der Satzung**

Der Kirchenkreis Pinneberg ist mit Ablauf des 30. Juni 1993 aus dem Kirchenkreisverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg ausgeschieden. Dadurch wurde eine Namensänderung erforderlich, die die Verbandsvertretung am 3. Juni 1993 beschlossen hat. Der Verband führt nunmehr die amtliche Bezeichnung

„Kirchenkreisverband
EVANGELISCHES ZENTRUM RISSEN“.

Des weiteren hat die Verbandsvertretung durch satzungsändernden Beschluß in § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung das Wort „übrigen“ durch das Wort „ehrenamtlichen“ ersetzt.

Der nunmehr geltende Wortlaut der Satzung wird nachstehend bekanntgemacht.

Die Fassung berücksichtigt:

1. Die Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1984 (GVOBl. S. 135),

Modellarbeit die Aktivitäten von Kirchenkreisen und -gemeinden sowie der NEK.

2. Der Wirtschaftsbereich besorgt unter Nutzung der baulichen Anlagen und Einrichtungen des Evangelischen Zentrums Rissen die Durchführung von Tagungen und Treffen und stellt Tagungs-, Übernachtungs- und Büroräume für die Aktivitäten des Verbandes bereit.
3. Der Verwaltungsbereich nimmt im Auftrage kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen Verwaltungsaufgaben unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 der Verfassung zentral wahr. Insbesondere handelt es sich um folgende Aufgaben:
 - a) Finanzwesen,
 - b) Kirchensteuerwesen,
 - c) Personalwesen,
 - d) Liegenschaftswesen,
 - e) Melde-, Kirchenbuch- und Archivwesen,
 - f) Kassenwesen,
 - g) Bauwesen,
 - h) Revision.

(2) Die Aufgaben gemäß Absatz 1 Ziffer 3 können dem Kirchenkreissverband grundsätzlich nur insgesamt übertragen werden. Der Verbandsausschuß kann Abweichungen nach Abstimmung mit dem zuständigen Kirchenkreisvorstand im Einzelfall ausnahmsweise zulassen.

§ 4

(1) Der Kirchenkreisverband kann durch Vereinbarung Aufgaben gemäß § 3 für andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen übernehmen.

(2) Die Übernahme von Aufgaben, die über den Rahmen der Aufgabenbeschreibung in § 3 hinausgehen, erfordert eine Satzungsänderung.

§ 5

(1) Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 werden den Leistungsnehmern nach ermitteltem Aufwand (Vollkosten) berechnet.

(2) Die nicht durch Erstattungen gemäß Absatz 1 oder andere Einnahmen gedeckten Ausgaben des Kirchenkreisverbandes werden durch Umlagen von den Mitgliedskirchenkreisen gedeckt.

(3) Die Umlagen werden je Arbeitsbereich gemäß § 1 Abs. 3 im Verhältnis der Schlüssel- und Einzelbedarfszuweisungen gemäß §§ 6, 7 und 10 des Finanzgesetzes der Nordelbischen Kirche erhoben, wobei die Einzelbedarfszuweisungen nur zur Hälfte berücksichtigt werden.

§ 6

(1) Die Organe des Kirchenkreisverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

(2) Hat ein Kirchenkreis seine Mitgliedschaft eingeschränkt, so wirken die von diesem Kirchenkreis in die Verbandsvertretung und in den Verbandsausschuß gewählten Mitglieder bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten der Arbeitsbereiche, für die keine Mitgliedschaft besteht, nicht mit und bleiben bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit insofern unberücksichtigt.

(3) Für jeden der in § 1 Abs. 3 genannten Arbeitsbereiche wird ein Beirat gebildet. Seine Zusammensetzung und Aufgaben regelt der Verbandsausschuß in einer Geschäftsordnung. Im Beirat sollen auch Vertreter derjenigen Körperschaften und

Einrichtungen angemessen vertreten sein, die gemäß § 4 Abs. 1 Aufgaben an den Verband übertragen haben.

§ 7

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je 15 Vertretern der Mitgliedskirchenkreise, die von den Kirchenkreissynoden gewählt werden. Von den 15 Vertretern dürfen höchstens 5 Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter sein.

(2) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung wählen die Kirchenkreissynoden eine ausreichende Anzahl Stellvertreter, die in der Reihenfolge ihrer Wahl als Vertreter oder Ersatzmitglieder eintreten. Die Stellvertretung der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter erfolgt getrennt von der Stellvertretung der ehrenamtlichen Mitglieder.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses oder sein Vertreter sind in den Sitzungen der Verbandsvertretung jederzeit zu hören.

§ 8

Die Verbandsvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen 1. und 2. Stellvertreter. Der Vorsitzende darf weder Pastor noch hauptamtlicher Mitarbeiter sein. Die Verbandsvertretung wird erstmals von dem dienstältesten der Pröpste der beteiligten Kirchenkreise einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

§ 9

(1) Der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter – beruft die Sitzungen der Verbandsvertretung ein.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung tunlichst unter Beifügung der Unterlagen für die Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann. Die Verbandsvertretung tritt möglichst halbjährlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes oder wenn der Verbandsausschuß es verlangen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

(4) Der Vorsitzende kann auch Personen zu den Sitzungen einladen, die nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sind. Diese nehmen als Gäste an den Beratungen teil, wenn die Verbandsvertretung nicht im Einzelfall Abweichendes beschließt.

§ 10

(1) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie setzt die Umlagen fest;
2. sie beschließt den Haushalt des Kirchenkreisverbandes und nimmt die Jahresrechnung ab;
3. sie beschließt über die Grundsätze der Arbeit im Wirtschaftsbereich und im Theologisch-Pädagogischen Bereich;
4. sie beschließt über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
5. sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;

6. sie beschließt über die Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Pfarrstellen sowie der Stellen der Mitarbeiter des Kirchenkreisverbandes;
7. sie beschließt über Neubauten und wesentliche bauliche Veränderungen an Gebäuden des Kirchenkreisverbandes;
8. sie beschließt über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Verbandsausschuß der Verbandsvertretung vorlegt oder die sie an sich zieht.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung bedürfen unter den Voraussetzungen des Artikels 38 der Verfassung der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von den Kirchenkreisvorständen gewählt. Jeder der beteiligten Kirchenkreise ist mit vier Mitgliedern vertreten, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder von Kirchenkreisvorständen sein sollen. Dabei dürfen nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter sein.

(2) Für die Mitglieder des Verbandsausschusses wählen die Kirchenkreisvorstände Stellvertreter in der gleichen Anzahl, die in der Reihenfolge ihrer Wahl als Vertreter oder als Ersatzmitglieder eintreten. Die Stellvertretung der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter erfolgt getrennt von der Stellvertretung der ehrenamtlichen Mitglieder.

(3) Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. (4) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil.

§ 12

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verbandsausschuß bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für seine Maßnahme der Verbandsvertretung verantwortlich.

(3) Der Verbandsausschuß stellt die Entwürfe der Haushaltspläne auf. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreisverbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Der Verbandsausschuß übt die Dienstaufsicht über Pastoren, Beamte, Angestellte und Arbeiter des Kirchenkreisverbandes aus. Er trifft die nötigen Maßnahmen für die Besetzung der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellen. Die Dienstaufsicht für die Revision wird vom Vorsitzenden der Verbandsvertretung ausgeübt.

(5) Die geistliche Aufsicht über die Inhaber der Pfarrstellen des Kirchenkreisverbandes übt in entsprechender Anwendung von Artikel 40 der Verfassung der Propst des Kirchenkreises aus, in dessen Bereich der Pfarrstelleninhaber seinen Dienstsitz hat.

(6) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuß in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. Die Verbandsvertretung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(7) Der Verbandsausschuß tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er muß zusammentreten, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt.

(8) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt den Schriftwechsel des Verbandsausschusses und hat die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses auszuführen. In dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

(9) Der Kirchenkreisverband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses sind an Weisungen der sie entsendenden Körperschaften nicht gebunden.

(2) Die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses kann die Zeichnungsbefugnis nach außen und innen auf Mitarbeiter der Einrichtungen übertragen. Von der Übertragung ist der Verbandsausschuß in Kenntnis zu setzen. § 12 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 15

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder der Verbandsvertretung und der Zustimmung von 3/4 der Anwesenden.

(2) Satzungsänderungen, die Erweiterungen oder Einschränkungen der Aufgaben des Kirchenkreisverbandes zum Inhalt haben, bedürfen der Zustimmung der Kirchenkreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise.

§ 16

(1) Zum Ausscheiden eines Kirchenkreises und zur Auflösung des Kirchenkreisverbandes sind übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsvertretung sowie der Kirchenkreissynoden der angeschlossenen Kirchenkreise erforderlich.

(2) Ein Kirchengemeindeverband scheidet als Mitglied gemäß § 2 Abs. 5 aus dem Kirchenkreisverband aus, wenn sich sein Tätigkeitsbereich nicht mehr auf das gesamte Gebiet des Kirchenkreises erstreckt.

(3) Im Falle der Auflösung des Kirchenkreisverbandes werden sich die beteiligten Kirchenkreise über die Übernahme der Mitarbeiter und über die Verteilung der finanziellen Folgekosten rechtzeitig einigen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, tragen sie die Folgekosten unter weiterer Anwendung des Verteilungsschlüssels des § 5.

§ 17

Die Neuwahlen zur Verbandsvertretung sollen jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Kirchenkreissynoden der Mitgliedskirchenkreise stattfinden.

§ 18

- (1) (Inkrafttreten)
- (2) (Übergangsbestimmung)

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld im Kirchenkreis Altona wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juni 1994 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Luthergemeinde hat ca. 4.700 Gemeindemitglieder, 2 Pfarrstellen und 28 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (u.a. B-Kirchenmusikerin, Diakonin, Jugendmitarbeiter, Küster, Sekretärin, Erzieherinnen und Sozialpädagogin im Kindertagesheim, Raumpflegerinnen, Hausmeister und Zivildienstleistende).

Die Lutherkirche (1910), das alte Pastorat und das Gemeindezentrum „Lutherhaus“ im Nordbezirk sind durch den Autobahnbau (BAB 7) und entsprechende Zubringer an den Rand der Gemeinde gerückt. liegen aber landschaftlich reizvoll im Lutherpark. Seit 1973 hat die Gemeinde ein zweites, modernes Gemeindezentrum „Luther King“ im Südbezirk. Zu Bahrenfeld gehören alte Vorortvillen und Reihenhäuser ebenso wie Hochhäuser im sozialen Wohnungsbau. Ca. 25% der Gemeindemitglieder sind Senioren; es wächst durch Zuzug der Anteil der jungen Familien. Im Stadtteil nimmt der Anteil der Ausländer zu. Innerhalb des Gemeindegebietes liegt eine Schule für mehrfach behinderte Kinder und ein staatliches Alten- und Pflegeheim mit eigenem Seelsorger.

Es gibt eine etablierte Seniorenarbeit (Kreise, Freizeiten etc.), zwei biblische Gesprächskreise, eine rege Konfirmandenarbeit, offene Jugendarbeit und eine neu initiierte Projekt- und Gruppenarbeit mit Jugendlichen und Missions- und Handarbeitskreise mit jährlich zwei Gemeindebasaren. Weitere Schwerpunkte der Gemeinde sind die Kirchenmusik (Kantorei, Konzerte und Kindersinggruppe), die Kinderarbeit (derzeit vier Mutter-Kind-Gruppen, Familienfreizeiten, Babybasare, Kindergruppen, Kindergottesdienste) zusammen mit dem Kindertagesheim und der Besuchsdienst für Seniorengeburtstage und Kranke. Das vielfältige Gemeindeleben findet seine Mitte und Inspiration in den Gottesdiensten.

Der Kirchenvorstand sucht eine Pastorin oder einen Pastor, die/der den Gottesdienst als wichtiges Geschehen des Gemeindelebens versteht und hier mit Liebe und Engagement wirken möchte. Wir suchen eine Persönlichkeit mit der Bereitschaft, mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem anderen Pastor (derzeit noch PzA) und dem Kirchenvorstand zusammenzuarbeiten. Es gilt, die lebendigen Traditionen zu pflegen, was sich z.B. in den traditionell pfarramtlichen Tätigkeiten niederschlägt, aber auch neue Ideen kooperativ umzusetzen und integrierend verschiedene Lebens- und Frömmigkeitsstile aufzunehmen – ohne eigene Positionen, Kennlichkeit und Überzeugung aufzugeben. Zu den bisher unterversorgten oder wenig beachteten Bereichen der Gemeindegemeinschaft zählt die Elternarbeit, die Arbeit mit 30- bis 50jährigen und mit Singles. Auch die offenere Erwachsenenarbeit (z.B. durch Gemeindeabende oder ein „Café“) wären mögliche Arbeitsfelder. Die Luthergemeinde und ihr Vorstand sind aber offen für eigene Vorstellungen und Schwerpunkte des neuen Pastors/der neuen Pastorin. Ein Pastorat steht in unmittelbarer Nähe der Kirche und des Lutherhauses zur Verfügung. Bus- und S-Bahn-Anbindung sind gegeben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Schmarjestr. 28, 22767 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor z.A. Wehde, Bernadottestr. 7a, 22763 Hamburg, Tel.040/894918, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Kuhlmann, Tel. 040/891782, und Propst Herberger, Schmarjestr. 28, 22767 Hamburg, Tel. 040/39825280.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-KG HH-Bahrenfeld (2)-PI/P1

*

In der Evangelischen Stiftung Alsterdorf mit dem Dienstsitz in Hamburg ist das Amt einer Pastorin für die Seelsorge im Evangelischem Krankenhaus Alsterdorf vakant und umgehend mit einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Vorstandes der Evangelischen Stiftung Alsterdorf auf Zeit (zunächst für 5 Jahre) bei gleichzeitiger Beurlaubung durch die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche.

Die Stelle kann auch mit einer theologischen Mitarbeiterin besetzt werden.

Die Evangelische Stiftung Alsterdorf unterhält ein Krankenhaus mit 203 Betten (je drei Stationen Chirurgie, Innere Medizin und Psychiatrie). Dort werden auch die Menschen mit Behinderungen behandelt, die in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf wohnen.

Die Pastorin für die Krankenhauseelsorge hat Teil an den pastoralen und seelsorgerlichen Aufgaben des Pfarramtes.

Die Stelle ist verbunden mit der Leitung der Alsterdorfer Schwesternschaft.

Wir suchen eine diakonisch engagierte Pastorin / theol. Mitarbeiterin mit pastoralpsychologischer oder vergleichbarer Zusatzausbildung.

In der Evangelischen Stiftung Alsterdorf arbeiten zur Zeit 3.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Stiftung engagiert sich u.a. auf folgenden Arbeitsgebieten in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen (1.250 Wohnplätze), im Evangelischen Krankenhaus (203 Plätze), im Heinrich-Sengelmann-Krankenhaus (seelisch Kranke) (285 Plätze), im Werner-Otto-Institut (sozial-pädiatrische Ambulanz und 20 Plätze), in der Werkstatt für Behinderte (540 Plätze).

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Vorstand der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, 22292 Hamburg, Dorothea-Kasten-Str. 3.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Direktor der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, Pastor Baumbach, Tel. 040 / 50 77 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Evangelische Stiftung Alsterdorf (6) – PI/P 2

*

In der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck im Kirchenkreis Lübeck ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige

Pfarrstelleninhaber ist nach 22jähriger Tätigkeit in dieser Gemeinde verstorben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Unsere am Lübecker Hauptbahnhof gelegene Kirche wurde 1899 – 1900 erbaut. Sie ist Nachfolgerin der 1. St. Lorenz-Kirche von 1660 – errichtet auf dem ehemaligen Pestfriedhof von 1597. Der Name unserer Gemeinde führte zur Bezeichnung der westlichen Vorstadt als Lübeck-St. Lorenz.

Gegenüber der Kirche liegt das Pastorat. Das aus der Gründerzeit stammende Gebäude wird für den Amtsnachfolger umfassend renoviert.

Zur Zeit werden die neugotische Kirche und auch die romantische Orgel restauriert. Wir beabsichtigen, das Osterfest 1994 wieder in der Kirche zu feiern. Zur St. Lorenz-Gemeinde gehören 5.200 Gemeindeglieder; sie ist in zwei Pfarrbezirke gegliedert. Die 2. Pfarrstelle ist besetzt durch zwei Pastorinnen im eingeschränkten Dienstverhältnis (eine P.z.A.). Der 1. Pfarrbezirk besteht aus einer Bebauung aus der Gründerzeit. Die Altersstruktur der Bevölkerung ist im Wandel begriffen, und dadurch verändert sich z.Z. auch die Gemeindeglieder zugunsten jüngerer Gemeindeglieder.

Neben der Fortsetzung der bestehenden Arbeitsbereiche ist Raum für eigene Initiativen. Den Bewerber / die Bewerberin erwarten die im letzten Jahr eingestellten Mitarbeiter: Diakonin, Organist und Küster sowie die erfahrene Gemeindegliedertarin, eine Erzieherin und ehrenamtliche Mitarbeiter.

Im Stadtteil befinden sich alle Schulen, auch Kindergärten sowie Kinderspielgruppen in der eigenen Gemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3–5, 23564 Lübeck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Kehring-Ibold, Steinrader Weg 18, 23558 Lübeck, Tel. 04 51 / 4 24 92 und Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstraße 3 – 5, 23564 Lübeck, Tel. 04 51 / 79 02 01.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Lorenz in Lübeck (1) – P II/P 3

*

In der Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld im Kirchenkreis Blankenese ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Schenefeld liegt am Westrand von Hamburg. Die Gemeinde hat ca. 5.000 Mitglieder aus meist mittelständischem Milieu. Kirchliche Präsenz wird in unserer kleinstädtischen Struktur mit eigenem Selbstbewußtsein erwünscht. Alle Schulen sind am Ort, und ein geräumiges Pastorat ist vorhanden.

Bei uns finden sie eine aktive „Junge Gemeinde“, eine vielfältige Altenarbeit und einen lebendigen Musikbereich vor. Zur Gemeinde gehört außerdem ein großer Kindergarten, und wir sind federführend an der örtlichen Sozialstation beteiligt.

Unsere Gemeinde befindet sich in einem Prozeß der Bestandsaufnahme und Neuorientierung. Wir suchen deshalb jemanden, der Lust hat, konzeptionell an der Entwicklung und Entfaltung des Gemeindelebens der Paulskirche in Zusammenarbeit mit Kirchenvorstand, Kollegin, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen mitzuwirken. Dabei wird die Aufteilung der Arbeitsgebiete der 2 Pfarrstellen neu strukturiert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstraße 1 a, 22587 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin z. A. Otterstein, Lornsenstraße 150, 22869 Schenefeld, Bezirk Hamburg, Tel. 040 / 8 30 05 05, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Knaack, Krokusweg 3, 22869 Schenefeld, Bezirk Hamburg, Tel. 040 / 8 30 83 26, und Pröpstin Lehmann-Stäcker, Dormienstraße 1 a, 22587 Hamburg, Tel. 040 / 86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Pauls-KG. Schenefeld (1) – PI/P 1

Stellenausschreibungen

Der Kirchenkreis Stormarn sucht

**eine pädagogische Mitarbeiterin/
einen pädagogischen Mitarbeiter**

zur Leitung des Jugendheimes Lichtensee in Hoisdorf, nord-östlicher Einzugsbereich von Hamburg. Es ist eine ganzjährig bewirtschaftete Freizeit- und Tagungsstätte mit 51 Plätzen für die Jugendarbeit der Stormarner Kirchengemeinden sowie auch für außerkirchliche Gruppen.

Zur Konzeption gehört, daß es auch und gerade von Gemeinden und Einrichtungen genutzt werden soll, die mit sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Es ist dem Jugendpfarramt zugeordnet und in die Struktur und inhaltliche Arbeit des Kirchenkreisjugendwerkes eingebunden. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ist Mitglied des Teams des Jugendpfarramtes.

Zu den Aufgaben gehören:

- die pädagogische Leitung des Hauses und die Organisation des Heimbetriebes
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendgruppenleiterinnen und -leiter
- Beratung und Begleitung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

Wir erwarten:

- Erfahrung in der pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen
- Bereitschaft zur Teamarbeit
- Fähigkeit zur Koordination und Organisation eines Heimbetriebes

Die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche ist Voraussetzung. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Emse, Tel. 040/603 143 34, sowie das Team des Jugendpfarramtes, Tel. 040/603 143 45,-46,-48,-49,-50.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Kirchenkreis Stormarn – E 2

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Schifflein Christi“ Sereetz (bei Lübeck) ist die

B-Stelle für Kirchenmusik

wiederzubesetzen.

Die Kirchengemeinde Sereetz liegt im Vorstadtbereich zwischen Lübeck und Ostsee und hat 3.330 Gemeindeglieder. Im guten Miteinander der Mitarbeiter wird ein abwechslungsreiches Angebot für unsere Gemeinde gestaltet.

Die bisherige Stelleninhaberin hat über lange Jahre hinweg sehr erfolgreich Chorarbeit praktiziert und so bestehen neben der Kantorei ein Posaunenchor und ein Seniorensingkreis. Diese Gruppen warten nun auf eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der sie liebevoll weiterführt.

Wir wünschen auch für die Kinder- und Jugendarbeit neue Akzente, sowie Offenheit für das neuere Liedgut.

In unserer Gemeinde existiert auch ein Förderverein für Kirchenmusik, der sich für alle Belange der Kirchenmusik einsetzt.

An Instrumenten sind neben der Kemper-Orgel (II/9) in unserer Kirche zwei Klaviere im geräumigen Gemeindehaus sowie Blechblasinstrumente und Orffsches Instrumentarium vorhanden.

Für die Anstellung ist die B-Prüfung erforderlich. Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK, und bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15.11.1993 an: Den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Sereetz, Ringstr. 25, 23611 Sereetz.

Auskunft erteilen: Pastor Tj. Tammen, Tel.: 0451 / 39 25 22. Kirchenkreismusikwart M. West, Tel.: 04521 / 54 00.

Az.: 30 Sereetz – T II/T 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön im Kirchenkreis Plön sucht zum 1. August 1994

einen hauptamtlichen Kirchenmusiker oder eine Kirchenmusikerin (B-Stelle, 100%)

Die Kirchengemeinde Plön hat etwa 9000 Gemeindeglieder, drei Kirchen im Stadt- und zwei im Landbezirk. Fünf Pastoren teilen sich die anfallenden Aufgaben. Als Kreisstadt verfügt Plön über alle Schularten und ist Mittelpunktort in der „Holsteinischen Schweiz“.

Der künftigen Stelleninhaberin/dem künftigen Stelleninhaber obliegt die kirchenmusikalische Arbeit schwerpunktmäßig an den im Zentrum gelegenen Kirchen: In der Nikolaikirche steht eine 25 Jahre alte dreimanualige Führer-Orgel (Wilh. haben) mit 38 Registern. Sie ist in sehr gutem Zustand. In der Nikolaikirche findet sonntags der Hauptgottesdienst statt.

Die kleine Johanniskirche, überwiegend für Wochenschlußandachten, Amtshandlungen und kleine Konzerte genutzt, besitzt eine 1992 restaurierte ca. 150 Jahre alte einmanualige Marcussen-Orgel mit 6 1/2 Registern und angehängtem Pedal.

Zum Dienst gehört 14-tägig Gottesdienst im Altenheim.

An der Plöner Osterkirche besteht eine nebenamtliche C-Stelle.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine engagierte Kirchenmusikerin/einen engagierten Kirchenmusiker, die/der die Arbeit mit den Chören weiterführt (Kantorei mit ca. 50 Mitgliedern, Kinder- und Jugendchor), Gottesdienste und Amtshandlungen musikalisch mitgestaltet, neuem Liedgut gegenüber aufgeschlossen ist und auch jungen Menschen das Singen und Musizieren in der Kirche nahebringt.

Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Gemeinde behilflich.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK), dem Kirchenmusikergesetz und der allgemeinen Dienstordnung für Kirchenmusiker in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Helga Hansen, oder der stellvertretende Vorsitzende, Pastor Friedrich Wackernagel. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. November 1993 erbeten an den Kirchenvorstand Plön, Markt 26, 24306 Plön, z.Hd. Frau Helga Hansen.

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg ist eine

B-Kirchenmusikerstelle (ca. 23 Stunden)

zum 1.1.1994 oder später neu zu besetzen.

Aufgabenbereich:

Neben den Sonntagsgottesdiensten in der Versöhner-Kirche (Kemperorgel, II, 16) und wenigen Amtshandlungen (Trauungen, Taufen) soll der Schwerpunkt der Arbeit in der Musik mit Kindern liegen. Neben dem Singen im Kindergarten und mit den Kinderchören im Bereich der Versöhner-Kirche ist zusätzlich an die Übernahme der vorhandenen Kinderarbeit im Bereich der St. Marienkirche (A-Stelle) gedacht (Kindergarten, Spatzen und Kinderchor) und auch an die eines Beerdigungstages in St. Marien.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerberinnen und Bewerber, die sich besonders zu musikalischer Kinderarbeit hingezogen fühlen, werden um ihre Bewerbung gebeten bis zum 1.11.1993. Sie ist zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Segeberg, Herrn Gundolf Strache, Kirchplatz 2 a, 23795 Bad Segeberg.

Auskünfte erteilen gern: Pastorenehepaar Sieg-Pommerning, Matthias-Claudius-Weg 5, 23795 Bad Segeberg (Tel.: 04551/4643) und KMD Jürgen Frielinghaus, Große Seestr. 11, 23795 Bad Segeberg (Tel.: 04551/3628).

U.U. besteht die Möglichkeit, zusätzlich Unterricht in der Kreismusikschule zu erteilen.

Bad Segeberg ist Kreisstadt (15.000 Einwohner) und liegt im Dreieck der Städte Hamburg, Lübeck und Kiel. Alle Schularten am Ort.

Personalnachrichten

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 16. September 1993 der Pastor Hans-Ulrich von der Fecht, bisher in Großsolt, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Christophorus-Gemeinde zu HH-Hummelsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –;
- mit Wirkung vom 1. September 1993 die Pastorin z.A. Renate Juhl, z.Z. in Hamburg-Harburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide, Kirchenkreis Münsterdorf;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 der Pastor z.A. Thomas Möller, z.Z. in Herzhorn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Kirchenkreis Rant-zau.

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1.10.1993 die Wahl des Pastors z. A. Christian Eissing, z.Z. in Osdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zum Pastor der Pfarrstelle der Vater – Unser – Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft, Kirchenkreis Eckernförde;
- mit Wirkung vom 16.10.1993 die Wahl des Pastors z.A. Henning Kiene, z.Z. in Rendsburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Clemens Amrum, Kirchenkreis Südtondern;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 die Wahl der Pastorin Maike Westphal-Geick, z.Z. beurlaubt, zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis in Schuby, Kirchenkreis Schleswig.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 auf die Dauer von 7 Jahren der Pastor Friedhelm Pieper, bisher in Kiel-Kroog, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Jugendarbeit.

Eingeführt:

- Am 29. August 1993 der Pastor Johannes Bornholdt als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen, Kirchenkreis Pinneberg;
- am 29. August 1993 der Pastor Rüdiger Burzeya als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;
- am 5. September 1993 der Pastor Steffen Görnitz als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellingen, Kirchenkreis Niendorf;

- am 24. August 1993 die Pastorin Eva Jürgensen als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausesseelsorge am Hafen- und Tropenkrankenhaus in Hamburg;
- am 29. August 1993 der Pastor Christoph Tretow als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flintbek, Kirchenkreis Neumünster;
- am 30. Mai 1993 der Pastor Martin Waltsgott als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altenгамme, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –;
- am 4. September 1993 der Pastor Hartmut Walter als Pastor in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altona für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- am 29. August 1993 der Pastor Dr. Hartmut Weiss als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Melanchthon-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;
- am 22. August 1993 der Pastor Helmut Willkomm als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Martin Oelxdorf – Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf;
- am 5. September 1993 der Pastor Stefan Wolfschütz als Pastor in die 23. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Vorbereitung und Durchführung des Kirchentages 1995) in Hamburg).

Verlängert:

- Die Beurlaubung des Pastors Prof. Dr. Günther Gaßmann für eine Tätigkeit beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf über den 31. Dezember 1993 hinaus bis einschließlich 31. August 1994;
- die Freistellung des Pastors (Militärpfarrer) Johannes Werner für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge um 1 Jahr über den 30. September 1993 hinaus.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 der Pastor z.A. Wolfgang Boten, z.Z. in Hamdorf, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf, Kirchenkreis Rendsburg (Auftragsänderung).

Entlassen:

- Mit Wirkung vom 12. August 1993 der Pastor (Militärdekan) Dr. Heinz Zimmermann-Stock auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Rektor Pastor Dr. Claus-Hinrich Feilcke in Flensburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. -
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 24033 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt